

Merkblatt für befreite Betreuer/innen

Sofern Sie als Betreuer u.a. in Vermögensangelegenheiten für Ihr(e) Eltern, Ehegatten oder Kinder bestellt sind, müssen Sie, anders als in allen übrigen Betreuungsfällen, dem Betreuungsgericht gegenüber – soweit das Betreuungsgericht nichts anderes anordnet – keine jährliche und detaillierte Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben vorlegen.

Gelder/Vermögen d. Betreuten sind sicher und verzinslich anzulegen (§§ 1806 u. 1807 BGB); in besonderen Fällen wird die Rücksprache mit dem zuständigen Rechtspfleger empfohlen, da für einige Anlageformen die Genehmigung des Gerichts erforderlich ist.

Von der gesperrten Anlage des Vermögens Ihre/s Betreuten sind Sie jedoch befreit, soweit nichts anderes angeordnet wurde.

(Alle nicht befreiten Betreuer müssen einen Sperrvermerk auf den Konten anzubringen, so dass nur mit der Genehmigung des Betreuungsgerichts verfügt werden kann.)

Einmal jährlich werden Sie um einen Bericht über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betreuten gebeten. Ein entsprechendes Formblatt wird Ihnen dabei übersandt.

Hierbei wird zugleich nach den aktuellen Kontoständen gefragt. Teilen Sie diese bitte unter Angabe der einzelnen Kontonummern unter Beifügung von Belegen mit.

Auch die Einkommensverhältnisse müssen in dem Bericht angegeben werden. Bitte reichen Sie auch für diese die entsprechenden Nachweise ein.

Da die Kontenentwicklung diesbezüglich zumindest nachvollziehbar sein muss, wird angeraten, Belege und Unterlagen für Einnahmen und Ausgaben aufzubewahren, damit diese bei eventuellen Rückfragen vorgelegt werden können.

Einkünfte und Gelder des Betreuten sind stets getrennt von denen des Betreuers zu verwalten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Sie bei Beendigung des Amtes der/m Betroffenen oder ihren/seinen Erben gegenüber zur Abrechnung über das eventuelle Vermögen sowie die im Rahmen der Betreuung getätigten Einnahmen und Ausgaben verpflichtet sind. Auch dem Betreuungsgericht gegenüber können Sie zu dieser Abrechnung verpflichtet sein.

Von dieser Verpflichtung kann Ihnen nach Beendigung des Amtes als Betreuer seitens d. Berechtigten (Betroffene/r, Erben oder Nachlasspfleger) eine entsprechende Befreiung erteilt werden.

Ferner ist zu beachten, dass die Verwendung von Geldern des Betreuten für eigene Zwecke nicht zulässig ist (§ 1805 BGB). Auch Schenkungen aus dem Vermögen oder Einkünften des Betreuten darf der Betreuer nicht vornehmen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Anstandsschenkungen (§ 1908 i Abs. 2 Satz 1 BGB). Es wird geraten, diese gegebenenfalls mit dem zuständigen Rechtspfleger des Betreuungsgerichts zu besprechen.